

Checkliste zum Notifizierungsverfahren Unterlagen, die bei der SAM einzureichen sind

- ☐ Notifizierungsformular (im Original nur bei Importen in EU aus Drittstaaten)
- ☐ Begleitformular (nur bei Importen in EU aus Drittstaaten)
- ☐ Kopie des Vertrags (Art. 6 VVA) zwischen dem Notifizierenden, dem Empfänger und dem Betreiber der Anlage in der die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, der gemäß Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 6 geschlossen wurde und zum Zeitpunkt der Notifizierung wirksam ist.
- ☐ Kopie des Vertrags (Art. 6 VVA) zwischen dem Abfallerzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler und dem Makler oder Händler, falls der Makler oder Händler als Notifizierender auftritt.
- ☐ Transportgenehmigung/ Beförderungserlaubnis gem. § 54 KrWG bzw. Anzeige gemäß § 53 KrWG. Im Fall gefährlicher Abfälle ist die Anzeige um das zugehörige Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat zu ergänzen. Für alle Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Personenschäden und Sachschäden (u. a. Gewässerschäden) gegeben sein (Haftpflichtversicherung und bei Gefahrgütern Umweltschadenversicherung).

Vorzulegende Versicherungsunterlagen:

- 1) Für **Straßentransporte durch Beförderer aus Staaten, für die das „Grüne-Karte-Abkommen“ nicht gilt**, ist der Nachweis einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten erforderlich. Sofern der Beförderer die Abfälle in Deutschland transportiert, muss die Versicherungsbestätigung entsprechend den Regelungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) mindestens folgende Deckungssummen beinhalten: je Schadensfall für Personenschäden 7,5 Mio. € und für Sachschäden 1,22 Mio. €.
- 2) Für **Straßentransporte durch Beförderer aus Staaten, für die das „Grüne-Karte-Abkommen“ gilt, aber nicht das Kennzeichenabkommen**, ist ebenfalls der Nachweis einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten erforderlich. Aufgrund des „Grüne-Karte-Abkommens“ müssen darin keine Deckungssummen angegeben sein.
- 3) Für **Straßentransporte durch Beförderer aus Staaten, für die sowohl das „Grüne-Karte-Abkommen“ als auch das Kennzeichenabkommen gilt**, ist kein Nachweis einer Versicherung erforderlich.
- 4) Für **Bahntransporte** ist aufgrund der Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) kein Versicherungsnachweis zu erbringen.
- 5) Für **Transporte mit Flugzeugen** ist aufgrund des Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 ebenfalls kein Versicherungsnachweis erforderlich.
- 6) Für **Transporte mit Seeschiffen**, die im Rahmen der jeweiligen Notifizierung einen Hafen in Deutschland anlaufen oder verlassen, ist die Versicherungsbescheinigung nach dem Seeversicherungs-Nachweisgesetz (SeeVersNachwG) vorzulegen.
- 7) Für **Transporte mit Binnenschiffen**, die im Rahmen der jeweiligen Notifizierung innerhalb Deutschlands fahren, ist der Nachweis einer Transport- und Haftpflichtversicherung vorzulegen. Die Versicherungsbestätigung muss eine Deckungssumme von mindestens 3 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausweisen.
- 8) Soweit nach Nr. 1 bis 7 eine **Bestätigung des Bestehens einer Haftpflichtversicherung** notwendig ist, bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Versicherers (formlose Versicherungsbestätigung). Der darin enthaltene Geltungszeitraum muss den Zeitraum der beantragten Verbringungen abdecken. Sofern die Laufzeit einer Versicherungsbestätigung innerhalb der Gültigkeit der Notifizierung endet, ist vor Ablauf der alten Bestätigung unaufgefordert eine Folgebestätigung nachzureichen.

- ☐ Transportroute/Transportentfernung (auch für den Fall unvorhergesehener Umstände bitte eine Alternative angeben) bei kombiniertem Verkehr, Angabe des Ortes, an dem die Umladung erfolgt von der Anfallstelle bis zum Entsorger. Bei Umschlag des Abfalls in einem Hafen auch die Genehmigung des Hafens zum Umschlag von Abfällen.
- ☐ Sicherheitsleistung oder Versicherung gemäß Artikel 7 VVA (vorliegend bei Antragsstellung im Original)
- ☐ Genehmigungsunterlagen (Art und Gültigkeitsdauer) der Entsorgungsanlage
- ☐ Bei Verbringung von Abfällen zur vorläufigen Entsorgung oder Verwertung, müssen alle Anlagen, in denen die nachfolgende Verwertung oder Beseitigung stattfindet, angegeben werden, sowie deren Genehmigungsunterlagen und ggf. Entsorgungsnachweise und Notifizierungen, die auf die vorläufige Behandlung folgen, vorgelegt werden.
- ☐ Wenn der Abfall zur Beseitigung bestimmt ist:
Nachweis, dass die Bedingungen des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.
- ☐ Wenn der Abfall zur Verwertung bestimmt ist:
 - a) geplante Methode zur Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach Verwertung,
 - b) Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall,
 - c) geschätzter Wert der verwerteten Stoffe,
 - d) Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils.
- ☐ Chemische Analyse und/oder Zusammensetzung des Abfalls
- ☐ Beschreibung des Behandlungsprozesses in der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt.
- ☐ Liste aller zuständigen Behörden des Versand- und Empfangsstaates, gegebenenfalls des/der Durchfuhrstaat/en und wenn nötig zuständigen Zollstellen (Einfuhr und Ausfuhr EU), inklusive der postalischen und digitalen Adressen.
- ☐ Erklärung des Notifizierenden, dass er in den fünf Jahren vor der Einreichung der Notifizierung nicht wegen der Durchführung einer illegalen Verbringung oder einer anderen illegalen Handlung im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit verurteilt wurde und im Zusammenhang mit früheren Verbringungen nicht wiederholt gegen die Artikel 15 und 16 verstoßen hat.

Darüber hinaus können von den zuständigen Behörden z. B. folgende Unterlagen verlangt werden:

- *Beschreibung des Prozesses der Abfallerzeugung*
- *Maklervertrag - falls ein Makler die Entsorgung im Auftrag des Abfallbesitzers organisiert, wie in Anhang II Teil 1 Nummer 23 VVA beschrieben.*
- *Informationen über Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Transportsicherheit erforderlich sind (beispielsweise ADR-Richtlinien).*
- *Kopie der gemäß Anhang 1 Nr.5 der Richtlinie 2010/75/EU (IED Richtlinie) erteilten Genehmigung.*
- *Alle sonstigen Informationen, die für die Beurteilung der Notifizierung nach dieser Verordnung und den nationalen Rechtsvorschriften sachdienlich sind.*

Ansprechpersonen für weitere Fragen:

 : Herr Felix Ursin

 : [+49 6131 98298-60](tel:+4961319829860)

 : notifizierung@sam-rlp.de

 : Frau Petra Vidal

 : [+49 6131 98298-51](tel:+4961319829851)

 : notifizierung@sam-rlp.de